



Statuten des Vereins

„HELFT HELFEN – Wir helfen den Kinder Kenias“

Stand 13. April 2019

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „**HELFT HELFEN – Wir helfen den Kindern Kenias**“.

Sitz des Vereins ist in Wien.

Der Verein ist schwerpunktmäßig in Kenia, engagiert.

II. Vereinszweck:

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und unterstützt die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialen Wandel führen soll.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Organisation bzw. Abwicklung von Projekten schwerpunktmäßig in Kenia, welche zur Erzielung des Vereinszwecks dienen;
- b. Organisation bzw. Förderung der Schulbildung schwerpunktmäßig in Kenia;
- c. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und deren Familien durch Verbesserungsmaßnahmen der Wohnsituation schwerpunktmäßig in Kenia;
- d. Die Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten z.B.: durch Bereitstellung von Mikrokrediten;
- e. Die Vermittlung und/oder Übernahme von Patenschaften für Projekte und hilfsbedürftige Menschen schwerpunktmäßig in Kenia;
- f. Vorträge;
- g. Versammlungen;
- h. Diskussionsveranstaltungen;
- i. Abhaltung von Kursen und Erteilung von Unterricht zur Unterstützung der Bildung von Menschen, schwerpunktmäßig in Kenia;
- j. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Broschüren, Büchern und sonstigen Publikationen.



Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen;
- c. sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen, Subventionen, öffentliche Gelder, etc.);
- d. Beiträge für Patenschaften;
- e. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

IV. Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen;
- b. außerordentliche Mitglieder als fördernde und unterstützende Mitglieder, welche die Ziele des Vereins, durch die Entrichtung der Beiträge und Spenden, fördern;
- c. Ehrenmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

VI. Beiträge:

- a. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt;
- b. Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten;
- c. Die Übernahme einer Patenschaft allein gilt nicht als Mitgliedschaft.

VII. Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Nichtannahme der Beitrittserklärung bzw. des Ansuchens als ordentliches Mitglied bedarf keiner Begründung.

Die bloße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche Mitglieder ist als Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied zu verstehen. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
- b. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen;
- c. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens vom Verein auszuschließen;



- d. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied vom Verein auszuschließen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger Mahnung, im Rückstand ist;
- e. Bei Austritt können die Mitgliedsbeiträge nicht anteilmäßig zurückgefordert werden;
- f. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht;
- g. Ausschlüsse durch den Vorstand sind endgültig und können nicht mehr angefochten werden.

IX. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. alle Mitglieder sind berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b. das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- c. alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern;
- d. alle Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte;
- e. alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

X. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Rechnungsprüfer
- d. der Beirat (sofern eingerichtet)
- e. das Schiedsgericht

XI. Die Generalversammlung:

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- b. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 (fünf) Jahre statt;
- c. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung statt;
- d. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 (einem Zehntel) der stimmberechtigten, ordentlichen Vereinsmitglieder oder einem Rechnungsprüfer oder einem Mitglied des Beirates, jeweils unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen 4 (vier) Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden;



- e. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Möglichkeit 2 (zwei) Wochen vor dem Termin unter Angabe sämtlicher Tagesordnungspunkte schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den vom Gesetz und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer;
- f. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung bis mindestens 5 (fünf) Werktagen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail) beim Vorstand einreichen;
- g. Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder und Paten teilnahmeberechtigt;
- h. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes ordentliches Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig;
- i. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig;
- j. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit;
- k. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig enthoben oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
- l. Die Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft;
- m. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das anwesende Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Verein zugehörig ist, den Vorsitz;
- n. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, alle Beschlüsse der Generalversammlung und bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse, sowie den Verlauf der Generalversammlung in ihren wesentlichen Belangen schriftlich festhält. Das Protokoll ist vom Obmann des Vereins bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Kassier zu unterfertigen.

XII. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins für die jeweils relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b. Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Abschluss des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung bildet;



- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer einerseits mit dem Verein andererseits;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XIII. Der Vorstand:

- a. das Leitungsorgan des Vereins ist der Vorstand, der aus zumindest 3 (drei) Mitgliedern zu bestehen hat, und setzt sich zumindest aus Obmann, Kassier und Schriftführer zusammen;
- b. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung der vorstehend genannten Vereinsorgane treten an deren Stelle ihre Stellvertreter;
- c. der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter einberufen; ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit -zumindest für die Dauer von 8 (acht) Wochen- verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch;
- d. den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches dem Verein am längsten zugehörig ist;
- e. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte persönlich anwesend ist; Wenn der Vorstand nur aus 2 (zwei) Personen besteht, müssen beide anwesend sein und einstimmig entscheiden;
- f. der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
- g. ungeachtet der Aufteilung der Geschäfte und Vertretungsaufgaben innerhalb des Vorstandes ist der Obmann bei Gefahr in Verzug berechtigt unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen, von welchen sämtliche andere Vorstandmitglieder jedoch umgehend schriftlich (per E-Mail) zu informieren sind;
- h. die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich;
- i. außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
- j. die Vorstandsmitglieder werden wie folgt vertreten:
Obmann durch den Obmann Stv (sofern vorhanden, ansonsten durch den Kassier)
Kassier durch den Kassier Stv (sofern vorhanden, ansonsten durch den Obmann)
Schriftführer durch den Schriftführer Stv (sofern vorhanden, ansonsten durch den Kassier);
- k. die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



XIV. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche durch die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins;
- b. Alle Projektentscheidungen, vor allem inhaltlicher, finanzieller und abwicklungstechnischer Art;
- c. Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens, Festsetzung allfälliger Beitrittsgebühren und/oder jährlicher Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
- e. Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten 4 (vier) Monate jedes Rechnungsjahr für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfer erforderliche Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- f. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- h. Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins;
- i. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- j. Festlegung des Aufgabenbereiches und der speziellen Befugnisse für Ehrenmitglieder;
- k. sonstige Geschäftsführungstätigkeiten;
- l. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Obmann alleine, bei vermögenswerten Dispositionen aber gemeinsam mit dem Kassier. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt;
- m. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. in finanziellen Angelegenheiten ausschließlich vom Obmann zusammen mit dem Kassier erteilt werden;
- n. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung; hiervon ausgenommen sind Werkverträge oder freie Dienstverträge, sofern diese einem Fremdvergleich standhalten und den Richtlinien des Vereins entsprechen.



XV. Die Rechnungsprüfer:

- a. Die Generalversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungsprüfer jeweils auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen;
- b. Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß, mit Ausnahme des Erfordernisses der qualifizierten Stimmenmehrheit zur vorzeitigen Abwahl (vorzeitigen Enthebung);
- c. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein, wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt nicht ehrenamtlich, sondern entgeltlich ausübt, wenn der Vertrag einem Fremdvergleich standhält und sofern die Generalversammlung über die Entgeltlichkeit im Grundsätzlichen bereits bei der Bestellung zum Rechnungsführer einen Beschluss gefasst hat;
- d. den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Statutengemäßheit der Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb eines Monats ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
- e. den Rechnungsprüfern obliegt die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands in der Generalversammlung;
- f. die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §21 Abs 2 bis 5 VereinsG 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

XVI. Der Beirat:

- a. Ein Beirat kann dem Verein und dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite gestellt werden;
- b. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ausgewählt und ernannt;
- c. Ordentliche Vereinsmitglieder können Persönlichkeiten namhaft machen, über deren Aufnahme in den Beirat der Vorstand abschließend entscheidet;
- d. Jedes Beiratsmitglied ist zur Erfüllung seiner Aufgabe berechtigt in die Unterlagen des Vereins jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Mitgliedern des Beirates sind alle Informationen und Zahlen zugänglich zu machen, die dem Vorstand zugänglich sind;
- e. ferner sind die Beiratsmitglieder, so sie nicht ohnehin ordentliche Vereinsmitglieder sind, zu jeder Generalversammlung und Vorstandssitzung einzuladen und sind diesen Abschriften der Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu übermitteln;
- f. Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, spätestens 3 (drei) Tage vor einer Vorstandssitzung und mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Generalversammlung



- einen Tagesordnungspunkt zu beantragen;
- g. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Beiratsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
 - h. ein Beiratsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und sofort wirksam;
 - i. der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

XVII. Das Schiedsgericht:

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO;
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ -mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist;
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVIII. Auflösung des Vereins:

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden;
- b. Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat;
- c. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbliebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z3 lit. b EStG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
Die Generalversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.



XIX. Datenschutz gemäß DSGVO:

- a. Mitglieder und Paten nehmen zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung aus der Mitglieds- bzw. Patenschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (inkl. Bildmaterial) zum Zwecke der Mitglieder- bzw. Patenschaftsverwaltung mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (Banken) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- b. Den Mitgliedern wird nach dem Einlangen des Mitgliedsantrages, den Paten nach dem Einlangen des Patenschaftsantrages eine Information nach Art 13 DSGVO zugesendet.